

# FAQ ZU COVID-19 (CORONAVIRUS)

DER ZUMTOBEL KRONBERGER RAE OG  
+ VERLÄSSLICH + FAIR + KOMPETENT + KONSTRUKTIV  
+www.eulaw.at

## Rechtsgebiete:

1. Arbeitsrecht .....	3
+ Kurzarbeit (UPDATE).....	3
+ Reduzierung von Personalkosten .....	4
+ Beendigung von Dienstverhältnissen.....	5
+ Homeoffice - Vereinbarungen.....	5
+ Arbeitnehmer – Schutz.....	5
+ Entgeltfortzahlung (UPDATE).....	6
+ Datenschutz im Arbeitsrecht .....	8
2. Bau- und Immobilienrecht .....	9
+ Fortsetzung der Bautätigkeit.....	9
+ Umgang auf Baustellen nach Einigung der Sozialpartner (UPDATE) .....	11
+ Leistungsstörungen / Mehrkosten .....	13
+ Pönalforderungen (UPDATE) .....	15
+ Bestandzins (Miete/Pacht) (UPDATE).....	15
3. Insolvenz- und Sanierungsrecht.....	19
+ Erleichterung im Insolvenz- und Sanierungsbereich .....	19
4. Marken- und Designrecht .....	20
+ Fristen EUIPO .....	20
+ Fristen EPA.....	20
+ Fristen ÖPA.....	21
+ Fristen DPMA.....	21
+ Fristen WIPO .....	22
5. Transportrecht.....	24
+ Änderungen im Transportrecht (UPDATE) .....	24
6. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht.....	27
+ Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG Artikel 32 (UPDATE) .....	27
7. Sonstiges.....	29
+ Entschädigung nach Epidemiegesetz oder COVID-19-FondsG (UPDATE).....	29
+ COVID 19 – Hinweis für Beherbergungsbetriebe (UPDATE).....	30
+ Überbrückungsgarantien.....	32
+ Aufstellung der staatlichen Hilfsmaßnahmen (UPDATE).....	33

+ Verbrauchercreditverträge / Stundung der Ratenzahlungen (UPDATE) .....37

## 1. Arbeitsrecht

### + Kurzarbeit (UPDATE)

#### Was ist Kurzarbeit und wie kann man sie zur Bewältigung der Corona - Krise nutzen?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der Normalarbeitszeit (also exklusive Mehr- und Überstunden) bei entsprechender Herabsetzung des Entgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel von Kurzarbeit ist insbesondere die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Erhaltung der Liquidität sowie der Fachkräfte.

Im Zuge der Corona – Krise wurden gesetzliche Maßnahmen getroffen, um Kurzarbeit noch einfacher umzusetzen.

Um Kurzarbeit zu beantragen muss der Arbeitgeber ein Kurzarbeitsbegehren bei der AMS-Landesgeschäftsstelle stellen, die für den Unternehmensstandort zuständig ist. Sodann ersetzt das AMS dem Arbeitgeber gemäß bestimmter Pauschalsätze die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe).

Weitere Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen wird, Betriebe ohne Betriebsrat müssen mit den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern Einzelvereinbarungen schließen. Von den Sozialpartnern wurde eine Covid-19 Sozialpartnervereinbarung erarbeitet, welche gleichzeitig Betriebs- und Einzelvereinbarung ist. Die gesetzliche Anforderung der Verständigung des AMS sowie die Beratung durch das AMS im Vorfeld der Begehrensstellung wird durch die Vorlage der COVID-19-Sozialpartnervereinbarung erfüllt. Im Rahmen der Verhandlungen mit der Belegschaftsvertretung bzw. den Arbeitnehmern sollte tunlichst eine Vereinbarung zur Konsumation von Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre erzielt werden (Urlaub kann grundsätzlich nicht einseitig angeordnet werden). Scheitert dies, so ist seitens des Arbeitgebers lediglich ein ernstes Bemühen nachzuweisen.

Inhaltlich muss die Arbeitszeit für Arbeitnehmer (davon können auch nur einzelne Betriebsteile oder Arbeitnehmer-Gruppen betroffen sein) für einen Kurzarbeitszeitraum von maximal 3 Monaten (verlängerbar um nochmals bis zu 3 Monaten) durchschnittlich nicht unter 10% und nicht über 90% reduziert werden. Da die Reduktion nur durchschnittlich das genannte Ausmaß erreichen muss, kann die Arbeitszeit zeitweise auch Null sein.

Der Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung (Behaltefrist) aufrecht zu erhalten.

### Wie hoch ist das Mindestnettoentgelt während der Kurzarbeit?

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen auch während der Kurzarbeit zu bezahlen, das AMS ersetzt dem Arbeitgeber aber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe).

Diese vom Arbeitgeber bezogene Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:

- + bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- in der Höhe von 90 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei einem Bruttoentgelt bis zu € 2.685,- in der Höhe von 85 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei einem Bruttoentgelt bis zu € 5.370,- in der Höhe von 80 % des bisherigen Nettoentgeltes;
- + bei Lehrlingen in Höhe von 100 % der bisherigen Nettoentgeltes;
- + Für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe.

Sozialversicherungsbeiträge werden erst ab dem 1. Monat vom Bund übernommen.

Durch eine aktuelle Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes wird sichergestellt, dass ausreichend Mittel für das COVID-Kurzarbeitsmodell zur Verfügung stehen - die Obergrenze von einer 1 Mrd. Euro entfällt.

- + Reduzierung von Personalkosten

### Welche Möglichkeiten bestehen, wenn Mitarbeiter nicht oder nur mehr eingeschränkt eingesetzt werden können?

Aufgrund der Krise wird oft eine Verminderung der Personalkosten zu erwägen sein. Personalabbau ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit und in der Regel wohl nur letztes Mittel – die Mitarbeiter werden nach der Krise ja wieder gebraucht.

Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten sind:

- + Ausgabensenkung durch Erledigung von ausgelagerten Tätigkeiten In-house („Insourcing“)
- + Reduzierung von kostenintensiven Überstunden/Mehrarbeit
- + Abbau von Urlaubs- bzw Zeitguthaben aus Vorperioden

- + Zumindest befristete Änderungen der Arbeitsverträge (zB Teilzeitvereinbarung)
- + Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz
- + Vereinbarung von Kurzarbeit
- + Beendigung von Dienstverhältnissen

Kann man während der Corona - Krise Mitarbeiter kündigen?

Ja, grundsätzlich schon, konkret zu den jeweils anzuwendenden Kündigungsfristen und -termine. Auch können grundsätzlich Entlassungen aus wichtigem Grund weiterhin erfolgen. Es sind jedoch die auch sonst geltenden Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Bestandsschutz zu beachten.

- + Homeoffice - Vereinbarungen

Was sind die Voraussetzungen für Homeoffice?

Die nachträgliche Vereinbarung von Homeoffice stellt eine Änderung des Arbeitsvertrages dar, was nur einvernehmlich möglich ist. Eine einseitige Anordnung ist nicht möglich, außer man hat eine dahingehende Vereinbarung bereits im Dienstvertrag verankert.

Endet Homeoffice wieder automatisch, wenn die Corona – Krise vorbei ist?

Nein, grundsätzlich nicht. Es empfiehlt sich Homeoffice nur befristet abzuschließen (und/ oder ein Kündigungsrecht vorzusehen), da sonst auch die Aufhebung des Homeoffice wiederum einer separaten Vereinbarung bedarf.

Hat man wirksam Homeoffice vereinbart, hat der Arbeitgeber die anfallenden Aufwendungen (vor allem betreffend die Hardware) zu tragen.

- + Arbeitnehmer – Schutz

Welche Vorkehrungen kann bzw. hat der Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Corona – Krise zu treffen?

Im Arbeitsverhältnis trifft den Arbeitgeber eine sogenannte Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich für ihn die Verpflichtung die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers auf seine Kosten derart zu gestalten, dass dessen Leben und die Gesundheit möglichst geschützt und auch alle anderen Interessen gewahrt werden.

Im Rahmen dieser Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber auf der einen Seite geeignete betriebliche Maßnahmen zu setzen, auf der anderen Seite entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen.

Zu diesen betrieblichen Maßnahmen zählen im Zusammenhang mit der Corona – Krise primär Hygienemaßnahmen. Vor allem Betriebe mit erhöhtem Kundenkontakt haben dafür zu sorgen, dass Spender für Desinfektionsmittel oder Seifen zur Verfügung stehen, damit die Arbeitnehmer regelmäßig die Hände desinfizieren können. Alle Betriebsmittel, die von mehreren Arbeitnehmern benutzt werden, sollten häufiger als sonst desinfiziert werden. Auch in den Toilettenanlagen sollte verstärkt auf Hygiene geachtet werden. Meetings und Besprechungen in größeren Gruppen sind tunlichst zu vermeiden. Generell ist es sinnvoll, soweit möglich, Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten zu lassen.

Arbeitnehmer können angewiesen werden den Mindestabstand von einem Meter Abstand einzuhalten, sofern dies bei Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistungen möglich ist. Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer zudem anweisen, regelmäßig die Hände zu desinfizieren oder andere Schutzbehelfe, wie zum Beispiel Handschuhe zu benutzen.

#### + Entgeltfortzahlung (UPDATE)

Behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltanspruch, wenn er behördlich unter Quarantäne gestellt wird?

Ja, der Arbeitgeber hat aber nach dem Epidemiegesetz Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Bund. Der entsprechende Antrag ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Wenn der Mitarbeiter sich freiwillig in Quarantäne begibt, besteht kein Entschädigungsanspruch. Diesfalls empfiehlt es sich mit dem Dienstnehmer entsprechende Vereinbarungen (zB Verbrauch von Urlaub, Karenzierung ohne Entgeltanspruch) zu treffen. Weiters kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer jederzeit unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei stellen.

Behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltanspruch, wenn er am Corona – Virus erkrankt und daher im Krankenstand ist?

In diesem Falle gelten die Bestimmungen für den normalen Krankenstand, der Dienstnehmer hat daher wie sonst auch einen Entgeltanspruch.

Anspruchsausschluss wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, zB bei nachweisbarem und kausalem grobem Verstoß gegen Verordnungen bzw. behördliche Maßnahmen (Bsp Corona – Party)

Wird über den Arbeitnehmer behördlich Quarantäne verhängt, hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts (siehe oben).

### Besteht eine Pflicht zur Entgeltfortzahlung bei Kundenverbots- und abstandsbedingte Ausfälle?

Ja, der Dienstgeber hat das Entgelt fortzuzahlen. Die aktuellen Betretungsverbote nach dem COVID-19 Gesetz bzw. den entsprechenden Verordnungen sind keine Betriebsschließung im Sinne des Epidemiegesetzes, sodass kein Regress gegenüber dem Bund zusteht.

Aber: Eine neue Bestimmung im ABGB (§ 1155 ABGB) erlaubt es ausnahmsweise, dass Dienstgeber den Verbrauch von Urlaubs- oder Zeitausgleichsguthaben verlangen darf bzw. kann Förderungen beantragen.

### Haben Dienstnehmer bzw. Lehrlinge, die zur COVID-19 Risikogruppe gehören, einen Anspruch auf Freistellung?

Dienstnehmer und Lehrlinge, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, bei Fortzahlung des Entgelts freigestellt zu werden (vorläufig bis Ende April). Voraussetzung dafür ist ein vom Hausarzt ausgestelltes COVID-19-Risiko-Attest. Der Anspruch besteht aber nicht, wenn der Betroffene seine Arbeitsleistung im Home-Office erbringen kann, oder die Arbeitsbedingungen in der Arbeitsstätte und am Arbeitsweg so gestaltet werden können, dass Ansteckung mit dem Virus mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Eine Kündigung, die wegen Inanspruchnahme dieser Freistellung erfolgt, ist anfechtbar.

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Im Bereich der kritischen Infrastruktur – dazu gehören etwa auch der Pflegebereich und die Post – gelten Ausnahmen.

### Zählt ein Unfall, der sich im Zusammenhang mit Homeoffice Tätigkeit ereignet, als Arbeitsunfall?

Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit Homeofficetätigkeit ereignen, Arbeitsunfälle im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

### Zur Betreuung welcher Personen können Sonderbetreuungszeiten vereinbart werden?

Im ersten COVID-19 Gesetz wurde die Möglichkeit von Sonderbetreuungszeiten für minderjährige Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) eingeführt. Derartiges kann nun unter bestimmten Voraussetzungen auch mit dem Arbeitgeber

vereinbart werden, wenn bei einer 24-Stunden-Betreuung eine Betreuungskraft ausfällt oder Behindertenbetreuung erforderlich ist und der Dienstnehmer die Pflege des bzw. der Angehörigen übernimmt. Der Bund übernimmt dabei ein Drittel der Lohnkosten. Jede Form von Sonderbetreuungszeit kann nur noch bis Ende Mai 2020 in Anspruch genommen werden.

Beitrag erstellt am 22.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 5.4.2020

Ihr Experte: Mag. Johannes Paul

Email: [paul@eulaw.at](mailto:paul@eulaw.at)



+ Datenschutz im Arbeitsrecht

Darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten zu Infektionsfällen in seinem Betrieb an die zuständigen Behörden übermitteln?

Ja, sowohl die Datenschutzgrundverordnung als auch das Datenschutzgesetz lassen derartige Datenübermittlungen zu. Nach dem Epidemiegesetz kann auch eine Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen bestehen.

Darf der Arbeitgeber private Kontaktdaten der Dienstnehmer verarbeiten, um diese im Anlassfall über einen Infektionsverdacht oder eine Infektion im Betrieb zu informieren?

Es ist zulässig, dass der Arbeitgeber zum Zwecke der Risikoverminderung solche Daten erfragt und vorübergehend speichert, um Arbeitnehmer im Anlassfall kurzfristig zu informieren und zu warnen. Der Arbeitnehmer kann aber nicht gezwungen werden, diese Daten bekanntzugeben.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein Musterformular für die Erhebung privater Kontaktdaten von Arbeitnehmern zur Verfügung. Das Musterformular deckt alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO, ab.

Ist es zulässig, dass Arbeitgeber Arbeitnehmern die Namen von infizierten Mitarbeitern bekanntgeben?

Verarbeitungen von Gesundheitsdaten (so auch zu Infektions- und Verdachtsfällen) betroffener Personen werden in der Regel zulässig sein, sofern diese notwendig sind, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und andere Men-



schen zu schützen. Sollte eine derartige Notwendigkeit nicht vorliegen, ist von der Bekanntmachung der Daten abzusehen. Zulässig kann die Bekanntmachung aber dann sein, wenn erhoben werden muss, wer mit den infizierten Personen vor Bekanntwerden der Infektion Kontakt hatte.

Müssen Veranstalter von Events personenbezogene Daten der Besucher an die Gesundheitsbehörden übermitteln?

Wenn die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangt, besteht eine Pflicht des Veranstalters auf Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen. Diese Pflicht umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher, jedoch bloß im für die Zweckerreichung erforderlichen Ausmaß.

Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Vereinbarung von Homeoffice einzuhalten?

Das Arbeiten von zuhause aus aufgrund einer Homeoffice-Vereinbarung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Bei der Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes ist aber darauf zu achten, dass Vorkehrungen zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit ordnungsgemäß getroffen werden. Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung.

Beitrag erstellt am 22.3.2020

Ihr Experte: Mag. Johannes Paul

Email: [paul@eulaw.at](mailto:paul@eulaw.at)



## 2. Bau- und Immobilienrecht

+ Fortsetzung der Bautätigkeit

Darf nach aktueller Rechtslage weiter gebaut werden und was folgt daraus?

Auf Baustellen kann nach derzeitiger Rechtslage gearbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass auf der Baustelle zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden, darf dennoch gearbeitet werden, wenn das Infektionsrisiko durch Schutzmaßnahmen (zB. Schutzkleidung, Masken) minimiert werden kann.

Dies bedeutet aber nicht nur, dass gearbeitet werden darf, sondern auch, dass aus der vertraglichen Verpflichtung heraus, sofern keine Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wird, auch gearbeitet werden muss. Die erschwerte/behinderte Leistungserbringung unterliegt den Regelungen der Leistungsstörung, wonach, vorbehaltlich einer gesonderten Regelungen in den jeweiligen Bauverträgen, im Bereich des Regimes der ÖNORM B2110 der Auftraggeber diese Mehrkosten zu tragen hat und im Bereich der Geltung des ABGB nach §1168 Abs. 1 der Auftragnehmer.

Sollte auf Ihrer Baustelle weiter gearbeitet werden empfehlen wir dringend nachstehende Vorbeugemaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Unbedingte Einhaltung des gesetzlich geforderten Sicherheitsabstandes von mind. 1,0 m zwischen allen Personen bei den Arbeiten, bei Anfahrt sowie in den Aufenthaltsräumen.
2. Unbedingte Einhaltung der zulässigen Gruppierung von maximal 5 Personen.
3. Die Möglichkeit das wiederkehrende Händewaschen für die Arbeitnehmer, welches durch den Arbeitgeber sicherzustellen ist.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat durch den jeweils Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers zu erfolgen.
5. Einrichten und Vorhalten von Desinfektionsmitteln vor den Sanitär- und Aufenthaltsräumen.
6. Ausreichende Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln (am Mann) für alle Arbeitnehmer.
7. Intensivierung der Reinigungsintervalle in den Sanitär- und Sozialbereichen.
8. Aushang von entsprechenden Informationstafeln zu Schutzmaßnahmen gem. Beilage bei allen direkten Zugängen in das Baufeld, bei allen Sanitärcontainern, Aufenthaltsräumen und Büro-/Besprechungscontainern.
9. Minimierung der Teilnehmeranzahl bei den Besprechungen auf das absolute Mindestmaß.
10. Die generellen Informationen zu den Vorbeugemaßnahmen sind allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern in entsprechenden Informationsschreiben nachweislich durch den jeweiligen Arbeitgeber zur Kenntnis gebracht werden.
11. Wir empfehlen sicherzustellen, dass diese Informationen auch in den verschiedenen Sprachen der Arbeitnehmer verständlich dargelegt werden.
12. Unbedingte Meldung von allen Krankenständen und Verdachtsfällen
13. Unbedingte Meldung von neuen Mitarbeitern samt deren bisherigem Bewegungsprofil.
14. Anreise aus definierten Krisenregionen ist nicht zulässig, außer nach einer nachgewiesenen 2-wöchigen Quarantäne gemäß den Vorgaben der offiziellen Stellen.

Ergänzend dazu sollte sich jeder Verantwortliche auch auf den offiziellen Webseiten des Gesundheitsministeriums und ähnlicher Institutionen über den jeweiligen Stand der empfohlenen oder angeordneten Maßnahmen informieren und diese Informationen entsprechend verteilen.

<https://www.ages.at/startseite/>  
<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Leichter-Lesen---Corona-Virus-in-Oesterreich--Die-wichtigsten-Informationen.html>

Beitrag erstellt am 23.3.2020  
Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer LL.M.  
Email: [fischer@eulaw.at](mailto:fischer@eulaw.at)



+ Umgang auf Baustellen nach Einigung der Sozialpartner  
(UPDATE)

### Was ist bei Bautätigkeiten aufgrund der Einigung zwischen den Sozialpartnern zu berücksichtigen?

Am 26.03.2020 haben sich die Sozialpartner geeinigt und eine Handlungsanleitung für den Umgang mit Baustellen aufgrund von Covid-19 beschlossen. Im Vorwort ist nun dezidiert festgehalten, dass selbstverständlich die Gesundheit der Arbeitnehmer oberste Priorität hat. Dennoch wird auch betont, dass aufgrund gesamtwirtschaftlicher Sicht wichtige Schlüsselbranchen, wie etwa die Bauwirtschaft nicht zum Erliegen kommen dürfen, wenn dies aus gesundheitlicher Sicht vertretbar ist. Mit dieser Einigung über verpflichtende Schutzmaßnahmen auf der Baustelle liegt nun eine klare Anleitung vor, unter welchen Bedingungen auf Baustellen gearbeitet werden darf und aus meiner Sicht auch gearbeitet werden muss, um die Verträge zu erfüllen. Entsprechend wird einleitend nochmals ausdrücklich erwähnt, dass die Bautätigkeit in Österreich grundsätzlich erlaubt ist und eine Schließung aller Baustellen daher nicht notwendig ist und volkswirtschaftlich kontraproduktiv wäre.

Allerdings wird festgehalten, dass aufgrund der nun geltenden Rechtslage die Auftraggeber, oder wenn sie dies ausgelagert haben der damit Beauftragte, den SiGe-Plan unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu adaptieren haben. Die Auftragnehmer sind wiederum verpflichtet, diese zusätzlichen Vorgaben einzuhalten. Nur weil die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften weder durch die Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel noch durch alternative Maßnahmen gewährleistet werden kann, wäre der Betrieb auf der Baustelle einzustellen.

Inhaltlich sind die Maßnahmen konkret angeführt wie folgt:

+ Allgemeines:

Es wird wiederholt, dass die allgemeinen Covid-19-Schutzmaßnahmen selbstverständlich auch auf Baustellen gelten. Demnach ist die Distanz von mindestens einem Meter einzuhalten, gründliches Händewaschen, kein mit den Händen ins Gesicht greifen und ein Husten oder Niesen lediglich in die gebeugten Ellbogen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt werden soll.

+ Arbeitshygiene auf der Baustelle:

Zusätzlich zu den sanitären Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 Bauarbeiter-schutzverordnung (BauV) müssen vermehrt Desinfektionsmittel bereitgestellt werden und regelmäßig Desinfektionen der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle in kurzen Intervallen erfolgen. Bei Nutzung von Fahrzeugen, Maschinen oder Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

+ Organisatorische Maßnahmen:

Durch entsprechende Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen. Dies kann etwa die zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung beispielsweise beim Umkleiden oder den Pausen sein oder auch eine zeitliche Staffelung der Arbeiten selbst. Letztlich bedeutet dies, dass keine Arbeiten ohne Einhalten des Mindestabstandes gleichzeitig durchgeführt werden sollen, sofern dies nicht technisch erforderlich ist. Sodann sollen die Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnungen im SiGe-Plan möglichst getrennt werden und Arbeitsverfahren sind je nach technischen Möglichkeiten so zu planen, dass möglichst wenige Personen gleichzeitig an einem Ort arbeiten.

+ Arbeitsausrüstung:

Sofern der Meterabstand nicht eingehalten werden kann, sind bei Arbeiten im Freien ein Mund-Nasenschutz oder ein Vollvisier zu tragen. In geschlossenen Räumen ist nach Möglichkeit eine Maske nach Klasse FFP 1 zu tragen, wenn verfügbar, sonst ein anderer Mund-Nasen-Schutz. In geschlossenen Räumen und beengten Verhältnissen, wie in Schächten, Kanälen etc. ist zumindest eine Atemschutzmaske der Klasse FFP 2 oder eine Maske mit motorunterstütztem Atemschutz zu verwenden. Nur wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden können, dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden.

+ Risikogruppen:

Arbeitnehmer, die einer Risikogruppe angehören (zB. altersbedingt oder Vorerkrankungen) dürfen nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, also insbesondere solchen mit einer Unterschreitung des Abstandes von einem Meter eingesetzt werden.

+ Minimierungspflichten beim Transport:

Die Anzahl der Arbeitnehmer bei Personentransporten ist so zu minimieren, dass der Meterabstand eingehalten werden kann. Dies betrifft sowohl den Verkehr zur/von der Baustelle als auch den Verkehr auf der Baustelle. Bei Unterschreitung des Meterabstandes beim Baustellenverkehr und beim Transport von Arbeitsmitteln oder zum Heben von Personen ist bei Unterschreitung die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

+ Schlafräume:

Schlafräume dürfen nicht mehr mit mehr als einer Person belegt sein.

All diese Maßnahmen sind in einem neu zu erstellenden SiGe-Plan zu berücksichtigen.

Beitrag erstellt am 3.4.2020

Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer LL.M.

Email: [fischer@eulaw.at](mailto:fischer@eulaw.at)



+ Leistungsstörungen / Mehrkosten

Wer trägt Mehrkosten aus Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei bestehenden Bauverträgen?

Gemäß ABGB fallen unabwendbare Ereignisse als höhere Gewalt in die neutrale Sphäre, die grundsätzlich dem Auftragnehmer zuzuordnen ist.

Die Frage, welche der beiden Vertragsparteien beim Werkvertrag die Gefahr treffen soll, wird im österreichischem Recht nach der Sphärentheorie beantwortet. Demnach hat jeder Vertragsteil den Zufall zu tragen, der sich in seiner Sphäre ereignet hat. Unter Zufall wird das von keiner Partei verschuldete Risiko der Verzögerung des Werkes vor dessen Übernahme bezeichnet. Dies gilt verschuldensunabhängig.

Zur Sphäre des Auftragnehmers gehören daher beispielsweise:

- + Risiken aus der Zufuhr von Rohstoffen
- + Risiken der Arbeitskräftebeschaffung

- + Risiken, die den technischen Ablauf des Betriebes betreffen (beispielsweise Brand, Stromausfall, Lieferverzögerungen oder Streiks in anderen Betrieben)

Gemäß ABGB treffen den Auftragnehmer auch Ursachen, die aus der neutralen Sphäre kommen. Unter die neutrale Sphäre fallen Umstände, die außerhalb der Ingerenz der Vertragsteile des Werkvertrages liegen. Dies betrifft unabwendbare Ereignisse und somit Fälle höherer Gewalt und Elementarereignisse, wie zum Beispiel Erdbeben, Feuer, Blitzschlag und Hochwasser.

Die Folgen der COVID-19 Pandemie sind daher, mangels Vereinbarung der ÖNORM B 2110 oder anderer vertraglicher Regelungen grundsätzlich vom Auftragnehmer eines Werkvertrages zu tragen.

Wurde die ÖNORM B2110 vereinbart, sind Ereignisse der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen, wenn sie entweder die vertragsgemäße Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Im Bereich der ÖNORM B2110 gilt daher für die nicht Verfügbarkeit von Mitarbeitern Nachstehendes.

Sind Mitarbeiter nicht verfügbar, weil sie erkrankt sind, Betreuungspflichten zu erfüllen haben oder aus anderen Gründen der Baustelle gerechtfertigt fernbleiben, so gilt Folgendes:

- + Die Nichtverfügbarkeit eines einzelnen Mitarbeiters stellt keine Störung der Leistungserbringung dar und ist der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen.
- + Die Nichtverfügbarkeit mehrerer Mitarbeiter ist grundsätzlich ebenfalls der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen.
- + Wenn allerdings außergewöhnlich viele oder gar alle Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen, ist dies der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen.

(Zitat aus Rundschreiben Nr. 5 der Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie vom 13.03.2020)

Beitrag erstellt am 23.03.2020

Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer

E-Mail: [fischer@eulaw.at](mailto:fischer@eulaw.at)



## + Pönalforderungen (UPDATE)

### Was geschieht mit Pönalforderungen im Zusammenhang mit durch Covid-19-Maßnahmen bedingten Verzögerungen?

Die neue Rechtslage sieht Nachstehendes vor:

#### + Ausschluss von Konventionalstrafen:

Soweit bei einem vor dem 01.04.2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner in Verzug gerät, weil er als Folge der Covid-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, eine vereinbarte Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB zu zahlen. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Konventionalstrafe unabhängig von einem Verschulden des Schuldners am Verzug zu entrichten ist.

Zusammenfassend soll es daher, dort wo Verzögerungen infolge der Covid-19-Pandemie eintreten keine Pönalforderungen mehr geben. Natürlich kann immer noch behauptet werden, dass die Beschränkungen des Erwerbslebens die konkrete Baustelle nicht trafen, da ja grundsätzlich zu bauen erlaubt war. Selbst dann käme aber immer noch das richterliche Mäßigungsrecht, das bei jeder Konventionalstrafe besteht, zu tragen. In diesem Fall ginge ich jedenfalls davon aus, dass jegliche Konventionalstrafe wohl gegen Null gemäßigt würde.

Beitrag erstellt am 3.4.2020

Ihr Experte: Mag. Konstantin Fischer

E-Mail: [fischer@eulaw.at](mailto:fischer@eulaw.at)



## + Bestandzins (Miete/Pacht) (UPDATE)

### Ein Geschäft ist aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen. Muss an den Vermieter der Pacht-/Mietzins weiterhin gezahlt werden?

Bestandverträge, also Miet- und Pachtverträge, laufen auch trotz der gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie grundsätzlich weiter. Dies gilt auch für Betriebe, die aufgrund der aktuellen gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen schließen mussten.

Gemäß § 1104 ABGB ist jedoch kein Miet- oder Pachtzins zu bezahlen, wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, wie z.B. Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Misswachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Die Corona – Pandemie ist wohl als solch ein außerordentlicher Zufall zu sehen.

Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch des Mietobjektes, so wird ihm gemäß § 1105 ABGB ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses erlassen. Dies könnte zB dann der Fall sein, wenn ein Gastronomiebetrieb zwar keine Gäste mehr bewirten darf, aber als Lieferservice fortgeführt wird; eine bloße Erkrankung von Mitarbeitern wird eine Mietzinsreduktion aber in der Regel nicht rechtfertigen.

Für Pachtverträge gilt Besonderes (es ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Mietvertrag oder ein Pachtvertrag vorliegt): im Fall der auf ein Jahr (oder weniger) befristeten Pacht kann der Zins nur reduziert werden, wenn mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Pachtertrages verloren geht. Bei länger währenden Pachtverhältnissen entfällt das Minderungsrecht komplett, weil nach Meinung des Gesetzgebers ein Minderertrag durch einen Mehrertrag in Folgejahren ausgeglichen werden kann; erst bei völliger Gebrauchsuntauglichkeit wird vertreten, dass die Pachtzinszahlungspflicht entfällt.

Die Möglichkeit zur Mietzins- oder Pachtzinsreduzierung kann aber vertraglich ausgeschlossen werden – dies ist daher bei der Beurteilung, ob der Zins gemindert werden kann, immer zu prüfen.

Sollten Bestandnehmer den Mietzins weiterhin unverändert und ohne Vorbehalt bezahlen, so kann daraus unter Umständen ein konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung eines allfälligen Mietzinsminderungsrechtes abgeleitet werden.

Auch wenn hier eine gewissen Rechtsunsicherheit besteht, hat die Justizministerin am 20.3.2020 bereits betont, dass Mieter, deren Geschäftsräume während der Corona-Krise geschlossen sind, ihren Mietzins reduzieren können. Wie gesagt hängt es aber von mehreren Faktoren ab, ob und in welchem Ausmaß der Zins reduziert werden kann. Dabei ist unsers Erachtens auch zu berücksichtigen, ob der Pächter- bzw. der Mieter Entschädigungszahlungen seitens des Bundes erhält.

Betroffenen Bestandnehmern ist zu empfehlen Kontakt mit den Bestandgebern aufzunehmen und mitzuteilen, dass die Geltendmachung eines Zinsminderungsanspruches vorerst vorbehalten bleibt. Die Zinszahlungen komplett auszusetzen ist riskant, da der Bestandgeber darauf mit einer Zins- und Räumungsklage reagieren könnte (womit erhebliche Verfahrenskosten einhergehen können).



Aus Bestandgebersicht ist anzuraten, ein allfälliges Minderungsrecht vorerst bloß zur Kenntnis zu nehmen, sich die Geltendmachung sämtlicher Rechte vorzubehalten und die Lage in einigen Wochen neu zu evaluieren.

#### Wann kann das Bestandverhältnisses aus wichtigem Grund aufgelöst werden?

Sollte der bedungene Gebrauch des Bestandobjektes für einen beträchtlichen Teil durch Zufall auf längere Zeit entzogen werden, kann der Bestandnehmer das Bestandverhältnis gem § 1117 ABGB auflösen.

Sollte der Bestandnehmer den Zins zu Unrecht nicht oder nicht zur Gänze fristgerecht bezahlen, kann der Bestandgeber den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 1118 ABGB auflösen.

#### Kann der Wohnungsmieter aufgrund eines Mietzinsrückstandes betreffend die Mietzinsperioden April 2020 bis Juni 2020 gekündigt werden?

Bei Wohnungsmietverträgen werden die Folgen von Mietzinsrückständen abgemildert: Wenn ein Wohnungsmieter aufgrund der COVID-19 Pandemie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bekommt, kann der Mietvertrag vom Vermieter aufgrund von Mietzinsrückständen betreffend die Zeiträume April 2020 bis Juni 2020 nicht gekündigt oder aufgelöst werden. Der Vermieter kann solche Rückstände bis 31.12.2020 nicht gerichtlich einfordern oder mit der Kautionsaufrechnung. Die Zahlungsrückstände müssen spätestens bis Mitte 2022 nachgezahlt werden. Aus anderen Gründen können Wohnungsmietverträge weiterhin beendet werden.

#### Können befristete Wohnungsmietverträge aufgrund der COVID-19 Pandemie kurzfristig verlängert werden?

Befristete Wohnungsmietverträge, die nach dem 30. März 2020 und vor dem 1. Juli 2020 ablaufen, können bis 31.12.2020 oder einen kürzeren Zeitraum verlängert werden. Dies durchbricht die allgemeine Regel, wonach Wohnungsmietverträge grundsätzlich nur um mindestens 3 Jahre verlängert werden können.

## Können Räumungsexekutionen aufgrund von COVID-19 aufgeschoben werden?

Räumungsexekutionen betreffend Wohnungen können auf Antrag des Bestandnehmers unter bestimmten Voraussetzungen (zB dringendes Wohnbedürfnis) aufgeschoben werden.

Beitrag erstellt am 22.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 5.4.2020

Ihre Experten:

Mag. Stephan Gappmaier

Email: [gappmaier@eulaw.at](mailto:gappmaier@eulaw.at)



Mag. Johannes Paul

Email: [paul@eulaw.at](mailto:paul@eulaw.at)



+ Bauträgervertragsrecht (UPDATE)

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung verzögern die Errichtung des geplanten Wohnbauprojektes. Somit verzögert sich auch die Übergabe und der mit den Käufern vereinbarte Termin kann nicht einhalten werden. Was sind die Konsequenzen?

In diesem Fall gelten die im ABGB enthaltenen Bestimmungen zum Schuldnerverzug. Die Käufer haben die Möglichkeit am Vertrag festzuhalten oder unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ohne einen Rücktritt der Käufer, ist der Bauträger weiter an den Vertrag gebunden. Tritt ein Käufer zurück, ist der Vertrag rückabzuwickeln. Da die derzeitige Situation weder vorhersehbar war, noch den Bauträger an der Verzögerung ein Verschulden trifft, wird der Bauträger auch nicht für Aufwendungen der Käufer, wie z. B. für Zwischenmiete, Schadenersatzpflichtig, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Dem Bauträger wird empfohlen, für eine möglichst kurze Dauer der Verzögerung zu sorgen und seine diesbezüglichen Maßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Durch die Verzögerung entstandene Mehrkosten

für Bauleistungen gehen zu Lasten des Bauträgers. Inwiefern der Bauträger sich für diese Mehrkosten bei seinem Generalunternehmer beziehungsweise Professionisten regressieren kann, ist anhand des jeweiligen Auftrags zu prüfen und darf dazu auf die Ausführungen zum Baurecht verwiesen werden.

Muss die Unterfertigung eines Liegenschafts Kaufvertrages oder Bauträgervertrages vor dem Notar erfolgen oder gibt es zur Vermeidung des Zusammenkommens aller Parteien auch andere Möglichkeiten?

Ja, es gibt nunmehr auch die Möglichkeit, dass die Parteien unterschreiben, ohne dass sie physisch vor dem Notar anwesend sind. Der Notar hat bei einer physisch nicht anwesenden Person dafür zu sorgen, dass die Identität der Partei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises auf sichere und zweifelsfreie Weise im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens festgestellt wird oder durch einen elektronischen Ausweis.

Beitrag erstellt am 22.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 3.4.2020

Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier

Email: [gappmaier@eulaw.at](mailto:gappmaier@eulaw.at)



### 3. Insolvenz- und Sanierungsrecht

+ Erleichterung im Insolvenz- und Sanierungsbereich

Als Geschäftsführer eines Handelsunternehmens stelle ich mir die Frage, wann ich verpflichtet bin einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies insbesondere, weil sich die Geschäftslage infolge Corona neuerlich verschlechtert hat?

Unternehmer sind verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzeröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, zu beantragen.

Durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung vom 22.3.2020 wurde diese **Frist** für Pandemien und Epidemien, also konkret jetzt in Anbetracht des Corona Virus, **auf 120 Tage verlängert**. Dies ist ein sinnvoller und richtiger Schritt des Gesetzgebers und gibt den Unternehmen und uns als Berater und Vertreter in Insolvenz- und Sanierungsangelegenheiten mehr Zeit richtig zu reagieren.

Unsere Gesellschaft hat vergangenes Jahr einen Sanierungsplan abgeschlossen. Ich soll nächste Woche eine Quotenzahlung leisten, werde das aber nicht schaffen. Gibt es dazu Erleichterungen?

Forderungen von Gläubigern, die einem Schuldner bei Abschluss eines Sanierungsplanes nachgelassen wurden, leben gemäß § 156a Insolvenzordnung wieder auf, wenn der Schuldner eine fällige Quotenzahlung trotz 14 tägiger qualifizierter Nachfristsetzung durch den Gläubiger nicht bezahlt.

Art 21 § 5 des Covid 19 Gesetzes regelt nunmehr, dass eine ab 22.3.2020 fällig gewordene Verbindlichkeit (Quotenzahlung), konkret also so, wie in Ihrem Fall, **bis zum Ablauf des 30.4.2020 zu keinem Verzug** des Schuldners führt. Sie haben daher Zeit, um allfällige Unterstützungszahlungen zu erhalten, oder aber mit den Gläubigern zu verhandeln, dass diese die Frist entsprechend erstrecken und auf Zinszahlungen verzichten.

Beitrag erstellt am 23.3.2020  
Ihr Experte: Dr. Harald Kronberger  
Email: [kronberger@eulaw.at](mailto:kronberger@eulaw.at)



#### 4. Marken- und Designrecht

+ Fristen EUIPO

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem EUIPO getroffen?

Ja! Am 16.3.2020 wurde vom Exekutivdirektor des EUIPO ein Beschluss unterzeichnet, mit dem alle Fristen, die zwischen dem 9.3.2020 und dem 30.4.2020 ablaufen und die sämtliche Beteiligten vor dem Amt betreffen, bis zum 1.5.2020 verlängert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Fristen bis Montag, 4.5., verlängert werden, da Freitag, 1.5., ein Feiertag ist.

Achtung: Dieser Beschluss betrifft nur Fristen in Unionsmarken- und Geschmacksmusterangelegenheiten!

+ Fristen EPA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem EPA getroffen?

Ja! Durch Mitteilung vom 15.3.2020 wurden vom Europäischen Patentamt alle Fristen, welche am oder nach dem 15.3.2020 ablaufen, bis zum 17.4.2020 verlängert.

Darüber hinaus wurde, was Fristen anbelangt, die bereits vor dem 15.3.2020 abgelaufen sind, für Benutzer, welche sich in einem Gebiet befinden, das unmittelbar von Störungen aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 betroffen ist, die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen erleichtert.

+ Fristen ÖPA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem ÖPA getroffen?

Ja! Sämtliche offenen behördlichen Fristen in Verfahren vor dem Patentamt (zb. Äußerungsfristen auf Bescheide) werden von Amts wegen um weitere zwei Monate verlängert, ohne dass hierfür eine weitere Fristerstreckung gesondert beantragt werden muss.

Für die Fristen zur Erstattung einer Gegenschrift in den zweiseitigen Verfahren (zb. Markennichtigkeitsverfahren und Widerspruch) bedarf es zur Fristerstreckung eines Fristgesuchs. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage ist in diesen Verfahren dem Antrag ohne weiteres Verfahren stattzugeben, wenn die Frist zur Erstattung der Gegenschrift ungenützt verstreicht. Fristgesuche in Nichtigkeitsverfahren können wie alle Eingaben elektronisch per Elektronischem Rechtsverkehr oder Allgemeinem online Formular (auch im Widerspruchsverfahren) online eingereicht werden.

+

+ Fristen DPMA

Wurden Maßnahmen bezüglich der Fristen in Verfahren vor dem DPMA getroffen?

Ja! Fristen in allen laufenden Schutzrechtsverfahren, die vom DPMA gewährt wurden, werden bis zum 4.5.2020 verlängert bzw. es wird bis dahin nicht aufgrund des Fristablaufs entschieden. Es ergehen keine gesonderten Mitteilungen über die Fristverlängerungen.

Darüber hinaus wird das DPMA die amtsseitig zu setzenden Fristen weiterhin der Situation entsprechend großzügig bestimmen.

Gesetzlich bestimmte Fristen können vom DPMA nicht verlängert werden. Insoweit wird auf die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen (vgl. Hinweis des DPMA vom 10.3.2020).

Alle anderen, sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Fristen (zb. Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln oder für die Zahlung von Jahres- und Schutzdauergebühren) können nicht verlängert werden.

## + Fristen WIPO

### Welche Rechtsmittel bestehen gegen Fristversäumnisse im Rahmen des Madrider Systems und werden Fristen im Falle der Schließung der nationalen Ämter verlängert?

In Verfahren nach dem Madrider Markenabkommen gibt es bereits Rechtsmittel gegen Fristenversäumnisse und Fristenverlängerungen im Falle von Schließungen der nationalen Ämter.

#### + Fristversäumnis für an die WIPO gerichtete Mitteilungen

Sollten Teile der Welt keinen Zugriff mehr auf Post- und Zustelldienste und elektronische Kommunikationskanäle haben, etwa aufgrund eines Lockdowns, Quarantäne oder Selbstisolation, können Fristversäumnisse entschuldigt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen nach Wiedererlangung des Zugangs zu diesen Kommunikationskanälen die Mitteilung gesendet wird. Die Mitteilung muss jedoch in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro der WIPO eingehen.

Für den Grund der entschuldbaren Fristversäumnis müssen ausreichende Beweise vorgelegt werden.

#### + Antrag auf weitere Bearbeitung

Inhaber oder Antragsteller, die Fristen zur Verbesserung einer internationalen Anmeldung, eines Antrags auf Eintragung, Änderung oder Löschung der Eintragung einer Lizenz, einer nachträglichen Benennung, eines Antrags auf Eintragung der Löschung, Beschränkung oder Änderung der internationalen Eintragung, zur Zahlung des zweiten Teils einer individuellen Gebühr oder zur Einreichung eines Antrags auf Aufrechterhaltung der Wirkungen in einem Nachfolgestaat versäumt haben, können einen Antrag auf weitere Bearbeitung stellen. In diesen Fällen müssen keine Gründe für die Fristversäumnis genannt oder bewiesen werden.

Dieser Antrag muss binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist durch Vorlage des offiziellen Formulars MM20 unter Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen gestellt werden.

#### + Schließung des zuständigen Amtes einer Vertragspartei

Die nationalen Ämter müssen das Internationale Büro der WIPO davon in Kenntnis setzen, dass sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und ein Datum nennen, ab dem sie wieder geöffnet sein werden. Den Ämtern wird dringend empfohlen, Informationen über weitere Möglichkeiten oder Rechtsmittel, die den Inhabern im Zusammenhang mit den von diesen Ämtern gewährten Fristen zur Verfügung stehen, aufzunehmen. Alle von den Ämtern übermittelten relevanten Informationen werden von der WIPO öffentlich zugänglich gemacht.

Fristen, die in die Zeitspanne fallen, während der die nationalen Ämter geschlossen sind, laufen erst mit dem auf den Tag der Öffnung folgenden Tag aus.

- + Maßnahmen gegen mögliche Unterbrechungen der Post- oder Zustelldienste

Das Internationale Büro der WIPO empfiehlt, elektronische Kommunikationsmittel zu benutzen, um die negativen Auswirkungen möglicher Unterbrechungen der Post- oder Zustelldienste zu mildern.

Anmelder, Inhaber und Vertreter können Anträge beim Internationalen Büro der WIPO über die Upload-Funktion im Madrider Portfolio-Manager oder über den elektronischen Dienst Contact Madrid stellen. Es wird ihnen auch dringend empfohlen, andere elektronische Dienste zu nutzen, nämlich e-Payment, e-Renewal und e-Subsequent designation.

Darüber hinaus wird Anmeldern, Inhabern und Vertretern empfohlen, eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, um elektronische Mitteilungen vom Internationalen Büro der WIPO zu erhalten. Diejenigen, die noch keine E-Mail-Adresse angegeben haben, können dies über den elektronischen Dienst Contact Madrid tun. Das Internationale Büro der WIPO wird weiterhin eine Mitteilung auf dem Postweg versenden, wenn eine auf elektronischem Wege versandte Mitteilung den vorgesehenen Empfänger nicht erreicht.

Welche Rechtsmittel bestehen gegen Fristversäumnisse im Rahmen des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und werden Fristen im Falle der Schließung der nationalen Ämter verlängert?

In Verfahren nach dem Haager Abkommen gibt es bereits Rechtsmittel gegen Fristenversäumnisse und Fristenverlängerungen im Falle von Schließungen der nationalen Ämter.

- + Fristversäumnis für an die WIPO gerichtete Mitteilungen

Nutzer des Haager Systems, welche eine Frist für eine Mitteilung ans Internationale Büro versäumen, können entschuldigt werden, wenn diese Mitteilung binnen fünf Tagen nach Wiederaufnahme der Post- oder Zustelldienste gesendet wird.

Ebenso ist die Nichteinhaltung einer Frist für eine an das Internationale Büro gerichtete Mitteilung aufgrund eines Vorfalles, der die elektronische Kommunikation mit dem Internationalen Büro oder dem Wohnort des Benutzers beeinträchtigt, entschuldigt, wenn diese Mitteilung innerhalb von fünf Tagen nach Wiederaufnahme des elektronischen Kommunikationsdienstes erfolgt.

In jedem Fall müssen die Nutzer zufriedenstellende Beweise für den Grund vorlegen, warum das Internationale Büro das oben genannte Versagen entschuldigen sollte.

Außerdem müssen diese Beweise und die betreffende Mitteilung spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro eingehen.

- + Schließung des zuständigen Amtes einer Vertragspartei

Die nationalen Ämter können das Internationale Büro der WIPO davon in Kenntnis setzen, dass sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und ein Datum nennen, ab dem sie wieder geöffnet sein werden.

Alle von den Ämtern übermittelten Informationen werden von der WIPO öffentlich zugänglich gemacht.

Fristen, die in die Zeitspanne fallen, während der die nationalen Ämter geschlossen sind, enden erst mit dem auf den Tag der Öffnung folgenden Tag.

- + Weitere Empfehlungen für Antragsteller und Inhaber

Antragstellern, Inhabern und ihren Vertretern wird empfohlen, nicht bis zur letzten Minute zu warten, um zeitkritische Mitteilungen an das Internationale Büro oder an die Büros der Vertragsparteien zu übermitteln.

Für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro werden diese dringend aufgefordert, die elektronischen Dienste der WIPO zu nutzen, nämlich eHague, ePay und eRenewal. Dokumente und Mitteilungen nichtvertraulicher Art können dem Internationalen Büro auch über die Funktion "Dokumente hochladen" (Contact Hague) übermittelt werden.

Beitrag erstellt am 19.3.2020

Ihr Experte: Dr. Thomas Schneider LL.M.

Email: [schneider@eulaw.at](mailto:schneider@eulaw.at)



## 5. Transportrecht

- + Änderungen im Transportrecht (UPDATE)

Gilt das Wochenendfahrverbot für Lastkraftfahrzeugen nach der StVO?

Das Wochenendfahrverbot wurde vorerst befristet ausgesetzt.

Gibt es spezielle Ausnahmen für die Güterbeförderung von der Wochenend- und Feiertagsruhe?

Es wurden weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe gem. § 12 (1) Z. 1 ARG erlassen.



In § 1 (1) ARG wurden folgende weiteren Ausnahmen festgelegt:

1. Lieferservice im Lebensmittelhandel sowie von Drogerien und Drogeriemärkten

- + Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Bestellungen;
- + Kommissionieren von Waren;
- + Übergabe der Waren an Zusteller/innen.

2. Güterbeförderung

Zustellung von beim Lieferservice des Lebensmittelhandels sowie von Drogerien und Drogeriemärkten bestellten Waren zu den Kunden.

Weiters gibt es Ausnahmen für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären. Dies aber nur insoweit, als sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

Gelten die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung EG 561/2006?

Die Regelungen über Lenk- und Ruhezeiten für schwere LKW ab 3,5t und schwere Busse wurden abgeändert.

- + Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:  
Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:  
Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art 6 Abs. 3:  
Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- + Ausnahme von Art. 7:  
Nach einer Lenkdauer von fünfeneinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.
- + Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:  
Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.
- + Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:  
Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Gelten normale Arbeitszeitregelungen für LenkerInnen von sonstigen Fahrzeugen, wie Lkw bis 3,5t?

Es wurde klargestellt, dass die Corona-Pandemie als ein außergewöhnlicher Fall gemäß § 11 Abs 1 ARG (Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen) und gemäß § 20 Absatz 1 AZG (Ausnahme von Bestimmungen des AZG) gilt. Bei

Durchführung der - unter den in diesen beiden Bestimmungen genannten Voraussetzungen - zulässigen Arbeiten, die mit der Corona-Epidemie in ursächlichem Zusammenhang stehen, können auch die Lenk- und Ruhezeitenregeln des AZG (insb. § 13b bis 15b, 15e, und 16) uU keine Anwendung finden. Weiters wurde klargestellt, dass dies nicht auf den Gesundheitssektor beschränkt ist, sondern auch in anderen Branchen Anwendung finden kann.

### Was müssen Lenker bei der Einreise aus Italien, Schweiz, Liechtenstein beachten?

Personen, die aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein nach Österreich einreisen, brauchen ein max. 4 Tage altes Gesundheitszeugnis. Davon ausgenommen sind:

- + Personen, die in der gewerblichen Güterbeförderung sowie im Güter-Werkverkehr tätig sind
- + Personen, die durch Ö ohne Zwischenstopp durchreisen, sofern die Ausreise sichergestellt ist
- + österreichische Staatsbürger und Personen, die in Ö ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie sich zu einer unverzüglichen 14-tägigen Heimquarantäne verpflichten (bestätigt durch eigene Unterschrift)
- + Personen, die aus Italien im Rahmen des Pendlers-Berufsverkehrs einreisen.

Personen, die von der Gesundheitszeugnispflicht ausgenommen sind, unterliegen der VO 81/2020. Das heißt: sie müssen sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung unterziehen (= Erhebung der Reisebewegung, allfälliger Kontakte mit Corona-Infizierten, sowie Fieber-Messung). Personen, die aus einem sonstigen Staat nach Ö einreisen (ausgenommen Drittstaatsangehörige Staatsbürger!), brauchen kein Gesundheitszeugnis, müssen sich aber ebenfalls auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung unterziehen (= Erhebung der Reisebewegung, allfälliger Kontakte mit Corona-Infizierten, sowie Fieber-Messung). Drittstaatsangehörige, die nach Ö einreisen, unterliegen der VO 80/2020 und brauchen ein Gesundheitszeugnis, wenn sie sich 14 Tage vor Reisebeginn in einem Corona-Krisengebiet aufgehalten haben. Staatsangehörige der Schweiz und Liechtenstein unterliegen der neuen VO 92/2020, weshalb auch diese nun ein Gesundheitszeugnis zwingend brauchen.

### Kann sich ein Berufs-LKW-Fahrer weigern, Güter mit dem LKW nach Italien zu transportieren?

Für ganz Italien gilt derzeit eine Reisewarnung. Grundsätzlich können sich daher Arbeitnehmer weigern, Dienstreisen nach Italien anzutreten. Es gibt aber gute Argumente dafür, dass der LKW-Fahrer im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Treuepflicht vom Arbeitgeber dazu angehalten werden kann, den Transport dennoch durchzuführen.

Beitrag erstellt am 20.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 3.4.2020  
Ihr Experte: MMag. Dr. Lukas-Florian Gilhofer  
Email: [gilhofer@eulaw.at](mailto:gilhofer@eulaw.at)



## 6. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

+ Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG Artikel 32 (UPDATE)

Wir sind ein gemeinnütziger Verein mit über 100 Mitgliedern und müssen nach unseren Statuten eine Generalversammlung abhalten. Das widerspricht aber dem Coronavirus bedingt erlassenen Versammlungsverbot. Was sollen wir tun?

Das Covid 19 Gesetz hat nunmehr dem Bundesministerium für Justiz eine Ermächtigung erteilt, durch Verordnung eine Regelung zu erlassen, wonach derartige Beschlussfassungen ohne tatsächliches Zusammenkommen zustandekommen können. Mit anderen Worten: es ist in Kürze eine Verordnung zu erwarten, die es zB Vereinsmitgliedern ermöglicht auf elektronischem oder schriftlichem Weg abzustimmen und so die Verpflichtung zur Abstimmung zu erfüllen.

Die jährliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat innerhalb von 8 Monaten seit Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden. Was tun, wenn diese Versammlung auf einen Zeitraum fällt, in dem aller Voraussicht nach eine Teilnahme wegen der Covid 19 Maßnahmen nicht erlaubt ist?

Abweichend von § 104 Abs. 1 AktG muss nach dem nunmehr geltenden gesellschaftsrechtlichen Covid 19 Gesetz die ordentliche Hauptversammlung einer AG innerhalb der ersten 12 Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Dies gilt nach der neuesten Klarstellung auch für die Fälle, in denen die Satzung eine andere Frist vorsieht. Im konkreten Fall stehen daher einige Monate zusätzlich zur Verfügung, um die Hauptversammlung durchzuführen.

Ich konnte in meiner Gesellschaft nicht die Aufsichtsratssitzung abhalten, wegen der derzeitigen Beschränkungen. Habe ich dadurch gegen das Gesetz verstoßen?

Nein. Wenn aufgrund von COVID-19 die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen bis zum 30. April 2020 nicht möglich ist, stellt dies keine Verletzung von § 94 Abs. 3 AktG, § 30i Abs. 3 GmbHG oder § 24d Abs. 3 GenG dar.

Ich kann als gesetzlicher Vertreter einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss nicht fristgerecht innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres erstellen. Was soll ich tun?

Die gesetzliche 5 Monatsfrist wurde um weitere 4 Monate verlängert, sodass noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Mein Unternehmen befindet sich auf Grund der derzeitigen Situation in der Krise, sodass ich mich als Gesellschafter dazu entschließe der Gesellschaft einen Kredit zu gewähren. Fällt dieser Kredit unter das EKEG?

Nein. Ein Kredit im Sinne des § 1 EKEG liegt nicht vor, wenn ein Geldkredit nach Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezählt wird und für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus ihrem Vermögen bestellt hat.

Auf Grund der derzeitigen Verhältnisse habe ich keinen Zugang zu den Informationen, um die Meldung nach dem WiEReG zu machen. Ich fürchte, die Frist nicht einhalten zu können. Was soll ich tun?

Die Fristen zur Meldung der Daten gemäß § 5 Abs. 1 WiEReG sowie die Frist zur Androhung und Verhängung einer Zwangstrafe gemäß § 16 Abs. 1 WiEReG werden jeweils unterbrochen, wenn die Fristen mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an einer GmbH benötige ich einen Notariatsakt. Müssen alle Parteien vor dem Notar erscheinen, oder gibt es die Möglichkeit zu unterschreiben, ohne physisch zusammenzukommen?

Nein, das müssen sie nicht. Die Änderungen zum Covid 19 Gesetz regeln nunmehr, dass Beglaubigungen und Notariatsakte von den Notaren auch ohne physische Anwesenheit vor dem Notar unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit vorgenommen werden können.

Bei Beglaubigungen hat der Notar bei einer physisch nicht anwesenden Person dafür zu sorgen, dass die Identität der Partei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises auf sichere und zweifelsfreie Weise im Rahmen eines video-gestützten elektronischen Verfahrens festgestellt wird oder durch einen elektronischen Ausweis

Bei Notariatsakten, bei denen die Parteien nicht physisch vor dem Notar anwesend sind, müssen ergänzend zur zweifelfreien Identitätsfeststellung durch den Notar alle Parteien ununterbrochen mit dem Notar und den anderen Par-

teien durch eine optische und akustische elektronische Verbindung in Echtzeit verbunden sein.

**Dieses Gesetz ist seit 22.3.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.**

Beitrag erstellt am 23.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 3.4.2020

Ihr Experte: Dr. Harald Kronberger

Email: [kronberger@eulaw.at](mailto:kronberger@eulaw.at)



## 7. Sonstiges

- + Entschädigung nach Epidemiegesetz oder COVID-19-FondsG (UPDATE)

Wann erhalte ich eine Entschädigung für meine Einkommensausfälle nach dem Epidemiegesetz oder nach dem COVID-19-FondsG?

Das COVID-19-FondsG sieht in § 3 vor, dass die finanziellen Mittel des Fonds insbesondere für die folgenden Handlungsfelder verwendet werden können:

- + Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
- + Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
- + Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- + Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
- + Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenschwächen in Folge der Krise;
- + Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
- + Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen. Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. **Konkrete Hilfsmaßnahmen, sind die Übernahme von staatlichen Garantien, der Härtefallfonds und der Hilfsfond.**

**Nach § 32 Epidemiegesetz ist an Personen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensschäden eine Vergütung zu leisten. Ei-**

ne Vergütung steht jedoch nur bei jenen Maßnahmen zu, die in der vorgenannten Bestimmung auch erwähnt sind. Nicht bei allen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz gebührt eine Vergütung des Verdienstentganges.

- + Bei unter Quarantäne gestellten Mitarbeitern hinsichtlich des Entgelts (§§ 7 oder 17 Epidemiegesetz)
- + Wenn die Abgabe von Lebensmitteln untersagt worden ist (§ 11 Epidemiegesetz)
- + die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt worden ist (§ 17 Epidemiegesetz)
- + Für Unternehmen, die gemäß § 20 Epidemiegesetz im Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sind, und deren Beschäftigten
- + Bei Beschäftigten, die in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen verhängt worden sind (§ 24 Epidemiegesetz)

Die Vergütung steht sowohl dem Unternehmer als auch den Beschäftigten zu. Bei Beschäftigten wird der Verdienstentgang über die Entgeltfortzahlungspflicht mittelbar geltend gemacht. Der Arbeitgeber kann den Ersatz der Entgeltzahlungen beantragen.

**Bei Maßnahmen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz (z.B. Betretungsverbot) steht unserer Rechtsauffassung keine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz zu!!**

Die Vergütung des Verdienstentganges ist binnen 6 Wochen ab Aufhebung der Restriktion nach Epidemiegesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, unabhängig davon, ob danach auch noch eine andere behördliche Maßnahme zu einer Einschränkung führt.

Beitrag erstellt am 18.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 5.4.2020

Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier

Email: [gappmaier@eulaw.at](mailto:gappmaier@eulaw.at)



- + COVID 19 – Hinweis für Beherbergungsbetriebe (UPDATE)

Beherbergungsbetriebe, die aufgrund einer Verordnung nach dem Epidemiegesetz geschlossen wurden, haben Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges.

Aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, wurden viele Betriebe durch behördliche Anordnung stillgelegt. Die Schließung der meisten Betriebsstätten des Handels, von Dienstleistungsunternehmen und des Gastgewerbes, wurde durch die Verordnung des Gesundheitsministers auf der durch das COVID-19 Maßnahmen-gesetz geschaffenen Rechtsgrundlage angeordnet. Die Schließung von Beherbergungsbetrieben erfolgte hingegen in einigen Bundesländern wie z. B. Salzburg, Tirol, **Vorarlberg** oder Kärnten durch Verordnung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, auf einer anderen rechtlichen Grundlage, nämlich gemäß § 20 Epidemiegesetz.

Dieser Unterschied dürfte ein günstiger Umstand für Beherbergungsbetriebe sein.

Die Verordnungen des Gesundheitsministers nach dem COVID-19 Maßnahmen-gesetz sehen für die Beherbergungsbetriebe eine Beschränkung für die Verabreichung von Speisen an Personen, die keine Gäste sind, nicht aber die Schließung von Beherbergungsbetrieben vor. Da somit die gänzliche Schließung der Beherbergungsbetriebe nicht nach dem COVID-19 Maßnahmen-gesetz angeordnet wurde, sondern eben nach dem Epidemiegesetz, müssen daher auch die im Epidemiegesetz enthaltenen Entschädigungsbestimmungen voll anwendbar sein.

Das bedeutet, dass die nach dem Epidemiegesetz beschränkten oder gesperrten Beherbergungsbetriebe, in den bereits erwähnten Bundesländern, Anspruch auf Ersatz der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile haben.

Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, an dem der Betrieb behindert oder gesperrt ist.

Für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bemisst sich nach den Regelungen zur Entgeltfortzahlung und ist vom Arbeitgeber an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, erhält der Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil, in der gesetzlichen Sozialversicherung, ist ebenfalls vom Bund zu ersetzen.

Die Vergütung nach dem Epidemiegesetz ist jedoch subsidiär und sind von dem gebührenden Vergütungsbetrag andere Entschädigungen abzuziehen.

Die Vergütung für den Verdienstentgang, nach dem Epidemiegesetz, ist binnen sechs Wochen nach Aufhebung der Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen. Ein Antrag unter Angabe des tatsächlichen Ver-

dienstentgang und der geleisteten Entgeltzahlungen an die Mitarbeiter sollte ausreichend sein.

Wir raten daher jedem betroffenen Beherbergungsbetrieb, eine solche Vergütung zu begehren und sich an die Bezirksverwaltungsbehörden zu wenden, zumal damit auch kein Risiko verbunden ist. Die Kosten für das Verfahren trägt der Staat.

Die Verordnungen zur Betriebsschließung nach dem Epidemiegesetz wurden mittlerweile am 27.3.2020 aufgehoben und durch eine Verordnung nach dem COVID-19 Maßnahmenengesetz ersetzt. Eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz steht somit lediglich bis zu diesem Zeitpunkt zu. Die Frist für die Antragstellung hat zu diesem Zeitpunkt begonnen zu laufen.

Beitrag erstellt am 19.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 5.4.2020

Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier

Email: [gappmaier@eulaw.at](mailto:gappmaier@eulaw.at)



+ Überbrückungsgarantien

Wann und wie bekomme ich eine Überbrückungsgarantie von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) bzw. von der Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)?

Derzeit benötigen viele Unternehmen eine Überbrückungsfinanzierung zur Bestreitung ihrer laufenden Kosten, wie z.B. für Wareneinkäufe oder ihre Mitarbeiter. Um Kredite gewähren zu können, benötigen Banken allerdings Sicherheiten.

Um möglichst existenzbedrohliche Gefährdungen österreichischer Unternehmen zu vermeiden, werden den Betroffenen daher Garantien in Höhe von 80% für den Insolvenzfall zur Verfügung gestellt. Die AWS fördert auf diese Art gewerbliche und industrielle klein- und mittelständische Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die freie Berufe ausüben. Für die Abwicklung der Überbrückungsgarantien im Freizeit- und Tourismusbereich, stellt die ÖHT Darlehen und Garantien zur Verfügung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nur eine Eigenmittelquote von unter 8% aufwiesen und die Dauer der voraussichtlichen Schuldentilgung 15 Jahre übersteigt. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits jetzt die Voraussetzungen für die Stellung eines erfolgreichen Insolvenzantrags erfüllen.



Gefördert wird lediglich die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes. Hierfür werden Ausfallhaftungen in Höhe von 80% der ausstehenden Summe (bis zu 2,5 Mio) übernommen, mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren.

Eine Antragstellung hat durch die jeweils finanzierende Bank zu erfolgen.

Beitrag erstellt am 23.3.2020

Ihre Expertin: Mag. Sarah Abel LL.M.

Email: [abel@eulaw.at](mailto:abel@eulaw.at)



+ Aufstellung der staatlichen Hilfsmaßnahmen (UPDATE)

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung von Unternehmen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ein mit 38 Milliarden Euro dotiertes Hilfspaket angekündigt. Hier eine kurze Aufstellung über die zurzeit bekannten Hilfsmaßnahmen:

- + Härtefonds für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinbetriebe – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen.
- + Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite für EPU/KMU sowie Tourismusbetriebe werden weitergeführt und ausgebaut und können über die Hausbank beantragt werden. Näheres siehe Beitrag oben.
- + Garantien für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter angeboten werden – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen
- + Direktkredite für betroffene Unternehmen – befindet sich noch in Ausarbeitung, Details folgen.
- + Steuerstundungen, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Abstandnahme von Nachforderungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen.
- + Stundungen, Ratenzahlungen, Herabsetzen von Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung von Selbstständigen. Die Nachsicht von Verzugszinsen ist möglich.
- + Stundungen, Ratenzahlungen für Beiträge zur österreichischen Gesundheitskasse, Nachsicht bei Säumniszuschlägen und Aussetzung von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen.
- + Kreditrahmen für Exportunternehmen in Höhe von 10 Prozent bei Großunternehmen bzw. 15 Prozent bei Klein- und Mittelunternehmen ihres Exportumsatzes. Diese können bei der OeKB beantragt werden.
- + Flexibles Modell zur Vereinbarung von Kurzarbeit
- + Verlängerung der Insolvenzantragsfrist

Sollten Sie für Ihr Unternehmen eine oder mehrere Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen müssen, beraten wir Sie gerne.

Wer bekommt Hilfen aus dem Härtefallfonds, wie sehen diese aus und wo kann ich diese beantragen?

Antragsberechtigte sind:

- + Ein-Personen-Unternehmer
- + Kleinunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- + Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- + Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- + Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- + Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)
- + Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- + Non-Profit-Organisationen
- + Privatzimmervermieter

Voraussetzung für die für eine Förderung sind:

- + Betrieb eines gewerblichen Unternehmens
- + Erfolgte Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019
- + Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- + Von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen. Das bedeutet man ist entweder nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken, von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen oder man verzeichnet einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres.
- + Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal € 60.144,00 betragen haben.
- + Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG/FSVG/ASVG. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von zumindest EUR 5.527,92 p.a. (Geringfügigkeitsgrenze).
- + Keine weiteren Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 monatlich
- + Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- + Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen.
- + Keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit. Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.
- + Kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein. Auch darf kein Reorganisationsbedarf bestehen.

Höhe der Forderung:

In der Phase 1 (bereits am Laufen) beträgt der Zuschuss max. € 1.000,00; in der Phase 2 beträgt der Zuschuss max. € 2.000,00 pro Monat für drei Monate.

Die Förderung kann bei der Wirtschaftskammer bzw. im Fall von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietern bei der Agrarmarkt Austria beantragt werden.

Die Förderung ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht zurück zu bezahlen.

Wer bekommt Hilfen aus dem Corona-Hilfs-Fonds, wie sehen diese aus, und wo kann ich diese beantragen?

Anspruchsberechtigt für Hilfen aus dem Corona-Hilfs-Fond sind durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffene Unternehmen und Branchen. Der Corona Hilfs-Fonds hilft auch Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Der Corona-Hilfs-Fond hilft mit Garantien bzw. mit Zuschüssen um die Fixkosten abzudecken.

Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme von Betriebsmittelkredite ab. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Der Kreditzinssatz beträgt 1%. Das Garantieentgelt je nach Höhe und Dauer zwischen 0,25 und 2 %.

Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen, um eine solche Garantie beziehen zu können. Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden darf.

Die Garantie erhält man über die Hausbank und kann ab 8.4.2020 beantragt werden.

Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen kann neben der Garantie ein Zuschuss zur Deckung der Fixkosten gewährt werden:

- + Standort und die Geschäftstätigkeit in Österreich sein
- + Fixkosten fallen in Österreich operativ an
- + Durch die Ausbreitung von COVID-19 bedingter Umsatzverlust von mindestens 40 % während der Corona-Krise
- + sämtliche zumutbaren Maßnahmen um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten, müssen gesetzt werden
- + vor der Covid-19-Krise war das Unternehmen gesund

Ausgenommen vom Fixkostenzuschuss sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt haben und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der COVID-19-Krise in Anspruch zu nehmen.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Bei einem Umsatzausfall zum Beispiel von 40 – 60 % gibt es eine Ersatzleistung von 25 % der Fixkosten; bei einem Umsatzausfall von 80 -100 % beträgt die Ersatzleistung 75 %.

Fixkosten sind grundsätzlich die Geschäftsraumieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation. Daneben wird auch der Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren entschädigt, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren.

Der Antrag auf einen Fixkostenzuschuss ist bei der AWS online zu stellen und kann ab 15.4.2020 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Der Fixkostenzuschuss muss – vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten – nicht rückerstattet werden. Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal € 90 Mio. beschränkt.

Beitrag erstellt am 21.3.2020, ergänzt und aktualisiert am 5.4.2020

Ihr Experte: Mag. Stephan Gappmaier

Email: [gappmaier@eulaw.at](mailto:gappmaier@eulaw.at)



## + Verbraucherkreditverträge / Stundung der Ratenzahlungen (UPDATE)

Das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz trifft nunmehr eine Regelung für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden. Danach sind die Ansprüche der Kreditgeber auf Rückzahlungen, Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1.4.2020 und 30.6.2020 fällig werden, für 3 Monate gestundet, und zwar jeweils ab Fälligkeit. Dies allerdings nur dann, wenn der Konsument aufgrund der derzeitigen Corona-Situation Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Rückzahlung des Kredites nicht mehr zumutbar ist. Zumutbar ist eine Rückzahlung vor allem dann nicht, wenn der Konsument dadurch seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner Unterhaltsberechtigten gefährden würde.

Umgekehrt werden aber auch die Fristen für die Inanspruchnahme, der für die gestundete Forderung bestellten Sicherheit entsprechend verlängert, sodass dem Kreditgeber für die Inanspruchnahme der Sicherheit jedenfalls dieselbe Frist zur Verfügung steht, wie vor der Stundung. Werden die Kreditraten allerdings normal weiterbezahlt, gilt eine Stundung als nicht erfolgt.

Diese Regelungen sind dispositiv, dies bedeutet, dass der Kreditnehmer und der Kreditgeber jederzeit davon abweichende Vereinbarungen treffen können.

Wird von der Möglichkeit der Stundung Gebrauch gemacht, darf der Kreditgeber den Kreditvertrag mit dem Konsumenten nicht wegen Zahlungsverzug oder wegen der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse kündigen, und zwar für die Dauer der Stundung. Diese Regelung ist nur insoweit dispositiv, als Kreditgeber und Kreditnehmer keine davon abweichende Vereinbarung treffen dürfen, es sei denn eine solche wäre für den Konsumenten günstiger.

Grundsätzlich sollen auch die Kreditgeber mit den Kreditnehmern Gespräche führen, insbesondere betreffend den Zeitraum nach dem 30.6.2020. Sollte nämlich keine einvernehmliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30.6.2020 zustande kommen, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um 3 Monate. Die jeweiligen Fälligkeiten der vertraglichen Leistungen werden um diese 3 Monate hinausgeschoben. Eine entsprechend angepasste Vertragsausfertigung ist dem Konsumenten zu übergeben.

Diese Regelungen gelten auch für Kleinstunternehmer. Als Kleinstunternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz € 2 Millionen nicht übersteigt. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Rückzahlung ist bei Kleinstunternehmen nicht auf die Gefährdung des Lebensunterhaltes abzustellen, sondern auf die Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Erwerbsbetriebs.

Beitrag erstellt am 23.3.2020

Ihre Expertin: Mag. Sarah Abel LL.M.

Email: [abel@eulaw.at](mailto:abel@eulaw.at)



Die Rechtslage in den oben genannten Rechtsgebieten kann sich aufgrund der von der österreichischen Bundesregierung nahezu täglich neu erlassenen Rechtsakte rasch ändern. Die Beiträge sind jeweils mit dem Erstellungs- bzw. Aktualisierungsdatum versehen. Basierend auf diesem Rechtsstand, wurden die Beiträge sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

Salzburg, am 7.4.2020

Zumtobel + Kronberger + Rechtsanwälte + Rechtsanwaltsanwärter + Team

